

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 19. Februar 2007

SP-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

Art. 3 Abs. 1 Satz 1:

Der Kanton kann eine Anlehre regeln, wenn im betreffenden Beruf oder Berufsfeld keine Grundbildung mit Attest besteht bzw. für Jugendliche, die das vorgesehene Leistungsziel des Attestes nicht erreichen können.

Begründung:

Die Attestausbildung beinhaltet höhere schulische Anforderungen als die heutige Anlehre. Die Anlehre wird also kontinuierlich durch einen anspruchsvolleren Ausbildungstyp ersetzt. Jugendliche, die in einer Attestausbildung überfordert sind, werden ohne diesen Zusatz keine Möglichkeit mehr haben, eine einfache Grundausbildung zu absolvieren. Für diese Jugendlichen sollte deshalb die Möglichkeit einer Anlehre mit individuellen Lernvereinbarungen weiterhin offen gehalten werden.